

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/170 vom 14. Februar 2022

Sg Verwaltungsgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_170

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/170 du 14 février 2022

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/170 del 14 febbraio 2022

Regeste

Baurecht, Erweiterungsgarantie, Art. 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PBG. Wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit durch die vorliegend strittige Aufstockung bejaht (E. 6), (Verwaltungsgericht, B 2021/170).

Erwägungen

E. 2

([14,47 m + 6,19 m] x 6 m), www.geoportal.ch) als bedeutsam zu betrachten ist. Demzufolge durfte die Vorinstanz von einer wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit ausgehen, ohne Recht zu verletzen. Daran ändert nichts, dass das Grundstück Nr. 0002__ im Alleineigentum und die Parzelle Nr. 0001__ im Miteigentum (zu zwei Dritteln) der Beschwerdeführerin steht. Es bestehen (derzeit) keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Grundstücke mit dem Baugrundstück Nr. 0003__ zu einem Grundstück vereinigt werden sollen. Beim dargelegten Ergebnis braucht nicht mehr erörtert zu werden, ob über die bejahte Verstärkung der Rechtswidrigkeit hinaus gar eine Vermehrung der Rechtswidrigkeit vorliegen könnte. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 3'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV); sie ist mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Der Verlegung der amtlichen Kosten entsprechend hat die Beschwerdeführerin die obsiegende Beschwerdegegnerin, deren Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, für das Beschwerdeverfahren ermessensweise pauschal mit CHF 3'000 zuzüglich CHF 120 Barauslagen (vier Prozent von CHF 3'000) zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 6, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Ein Antrag auf Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht gestellt (vgl. Art. 29 HonO). Soweit der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin verlangt hat (act. 12, S. 7 Ziff. III/16), ihm sei vor dem Entscheid eine Frist zur Einreichung einer Kostennote einzureichen, ist festzuhalten, dass Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 Satz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet, eine Kostennote einzuholen, sondern den Parteien oder deren Rechtsvertretern deren Einreichung freistellt. Die Partei oder ihr Rechtsvertreter (müssen) wissen, dass ihre Entschädigung bei Nichteinreichung einer Kostennote nach gerichtlichem Ermessen festgesetzt wird (vgl. VerwGE B 2021/40 vom 24. September 2021 E. 6; VerwGE B 2016/184 vom 15. August 2017 E. 7 je mit Hinweis auf VerwGE

B 2014/167 vom 27. Oktober 2015 E. 2.1). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'500 unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. Die Beschwerdeführerin entschädigt die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 3'120 (inklusive Barauslagen), ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.